

# RS Vwgh 2003/12/15 2003/17/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/17/0323

## Rechtssatz

Zur Fristwahrung wäre es erforderlich gewesen, entweder (rechtzeitig) für die Einbringung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde einen Vertreter zu bestellen oder sich selbst durch geeignete Nachforschungen ein konkretes Bild über den Ablauf der Beschwerdefrist, die der Beschwerdeführerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides zur Kenntnis gebracht worden war, zu machen und dieses Fristende selbst in Evidenz zu halten. Dass die Beschwerdeführerin dies unterlassen hat, bildet ein einen minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden, welches die begehrte Wiedereinsetzung hindert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003170313.X02

## Im RIS seit

01.04.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)